

Satzung von Campact e.V. (Stand: 31.März 2017)

§ 1 Name, Sitz

1)

Der Verein führt den Namen Campact e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 25165 eingetragen.

2)

Er hat seinen Sitz in Berlin.

3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

a)

Zweck des Vereins ist die Förderung

1. des demokratischen Staatswesens,
2. der Bildung,
3. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

b)

Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch

1. staatsbürgerliche Bildung und Information von Bürgerinnen und Bürgern über politische Entscheidungsprozesse der Legislative, der Exekutive sowie der Judikative und anderer Akteure (Förderung der Bildung),
2. die Nutzung und Entwicklung der neu entstandenen Möglichkeiten des Internets als Medium für politische Diskussion und Beteiligung (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements),
3. die Organisation und Bereitstellung von Kampagnen und Instrumenten (Petitionen, Email-Aktionen, Anzeigen usw.) zur politischen Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen an politischen Entscheidungsprozessen (Förderung des demokratischen Staatswesens),
4. die Organisation von Begegnungen und Diskussionsveranstaltungen zwischen gewählten Parlamentsabgeordneten sowie Repräsentanten politischer Institutionen und interessierten Bürgern und Bürgerinnen. Dies können Begegnungen im realen Raum oder auch virtuelle Diskussionen mit Hilfe des Internets sein (Förderung des demokratischen Staatswesens, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements),

c)

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und deren Programme.

d)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dafür bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

e)

Der Verein kann Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO beschaffen bzw. an diese weiterleiten oder auch im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO Mittel für ausländische Körperschaften beschaffen bzw. an diese weiterleiten, sofern diese eine oder mehrere der vorgenannten Zwecke selbst verfolgen und diese ausschließlich für diese Zwecke verwenden.

§ 3 Mitglieder

1)

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

2)

Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Vereinszwecken bekennt, sich überparteilich verhält und keine herausragende Funktion in einer politischen Partei innehat.

3)

Ein Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern nicht erhoben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1)

Der Verein hat bis zu zwölf Mitglieder. Diese stammen aus folgenden drei Gruppen:

- a) Förderer/innen des Vereins
- b) Mitarbeiter/innen des Vereins
- c) sonstige natürliche Personen

Jede dieser Gruppen soll die gleiche Anzahl von Mitgliedern stellen.

2)

Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. a werden aus dem Kreis der Förderer/innen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen für jeweils zwei Jahre bis zur Neuwahl gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung zur Wahl der Förderervertreter/innen in die Mitgliederversammlung von Campact e.V. Die Wahlordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3)

Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. b werden aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen für jeweils zwei Jahre bis zur Neuwahl gewählt. Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Mitarbeiter/innen, die mindestens 12 Monaten mit mindestens 15 Stunden pro Woche bezahlt für den Verein tätig waren. Mitglieder des Vorstandes sind von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

4)

Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. c werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre bis zur Neubenennung benannt, nachdem sie sich diesem gegenüber schriftlich zur Mitgliedschaft bereit erklärt haben. Sie müssen von den Mitgliedern der Gruppen nach Abs. 1) lit. a und b mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Voraussetzung für die Benennung ist, dass sie sich jeweils in der Vergangenheit in herausragender Weise für den Verein oder seine Zwecke und deren Verwirklichung eingesetzt haben. Sie können auch ehemalige oder aktive Förderer/innen des Vereins sein.

5)

Die Wiederwahl und -benennung sowie die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

6)

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Nachwahl. Die Nachwahl erfolgt für Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 lit. a bei der nächsten Ideenwerkstatt, für Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 lit. b bei der nächsten Mitarbeiterversammlung und für Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 lit. c bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode,
- b) durch freiwilliges Ausscheiden, das durch fristlos mögliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt,
- c) bei zweifachen unentschuldigtem Fehlen in fünf aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen,
- d) durch Ausschluss,
- e) mit dem Ende der regulären Amtszeit jeweils nach der Neuwahl,
- f) bei den Mitgliedern aus den Reihen der Förderer/innen (§ 4 Abs. 1 lit. a) mit Einstellung der Beitragszahlung,

- g) bei Mitgliedern aus der Reihe der Mitarbeiter/innen des Vereins (§ 4 Abs. 1 lit. b) mit Beendigung der Tätigkeit für bzw. Anstellung beim Verein,
- h) mit der Wahl in den Vorstand (§ 11).

2)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6 Förderer/innen

1)

Förderer/innen sind keine Vereinsmitglieder, haben aber das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten in regelmäßigen Abständen Informationen über die Entwicklung und Arbeit des Vereins.

2)

Förderer/in kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Förderbeitrag leistet. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet jede/r Förderer/in selbst. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestförderbeitrag festsetzen. Der Status als Förderer/in beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 8),
- b) der Vorstand (§ 9),
- c) der Haushaltsausschuss (§ 10),
- d) die Ideenwerkstatt (§ 11).

§ 8 Mitgliederversammlung

1)

Die Mitglieder treten einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Diese wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Zu Anträgen gemäß § 8 Abs. 7 ist in der Einberufung der Wortlaut der beantragten Entscheidung mitzuteilen. Die Versammlung ist bei ihrer Entscheidung an diesen Wortlaut nicht gebunden. Mitglieder, die über einen Internetanschluss verfügen, können mit ihrer Zustimmung vom Vorstand auch per E-Mail geladen werden. Die Zustimmung hat unter Angabe der Internetanschrift schriftlich zu erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder zwei Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.

2)

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Wahl und Entlastung des Vorstand des Vereins,
2. Beschluss von Änderungen der Vereinssatzung,
3. Entscheidung über Ausschlüsse aus dem Verein,
4. Wahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses,
5. Genehmigung der Jahresschlussrechnung und des Haushalts,
6. Entgegennahme der Vorstandsberichte über die Arbeit des Vereins,
7. bei Bedarf Festlegung einer Mindesthöhe für den Förderbeitrag.

3)

Stimmberechtigt in der Versammlung sind ausschließlich die Mitglieder. Der Vorstand des Vereins hat Rederecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung durch ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung dessen Stimmrechtes bevollmächtigt werden. Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

4)

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, sobald dies von einem Mitglied verlangt wird.

5)

Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder zugegen ist oder durch Stimmrechte vertreten wird.

6)

Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint.

7)

Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Kommt diese qualifizierte Mehrheit nicht zustande oder ist die dafür erforderliche Zahl an Stimmen nicht anwesend bzw. vertreten, kann die Versammlung unter Einhaltung der Regularien gemäß Abs. 1 erneut eingeladen werden. In der weiteren Versammlung genügt dann eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen, sofern die Versammlung beschlussfähig ist.

8)

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Dieses ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

9)

Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen. Die schriftliche Zustimmung kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschlussvorlage erklärt werden. Telefax gilt als

Schriftform. Mit Ausnahme von Beschlüssen zu § 5 Abs. 2 können Beschlüsse auch per E-Mail gefasst werden. Auch diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 9 Vorstand

1)
Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2)
Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3)
Eine hauptamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung dem zugestimmt hat.

4)
Der Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere für die Einstellung, Führung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter, die Auswahl und Leitung von Kampagnen, die strategische Weiterentwicklung des Vereins und die Aufstellung und Überwachung des Haushaltes zuständig.

§ 10 Der Haushaltsausschuss

1)
Der Haushaltsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm dürfen keine Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter des Vereins angehören. Mitglieder des Haushaltsausschusses können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

2)
Der Haushaltsausschuss prüft die Jahresschlussrechnung, den Haushalt sowie außerhalb des ordentlichen Haushalts finanzierte Sonderprojekte und entscheidet über die Höhe der Vergütung für den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann eine hiervon abweichende Entscheidung treffen. Der Haushaltsausschuss legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht vor.

3)
Der Haushaltsausschuss wird vom Vorstand des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses einberufen. Er entscheidet mit Mehrheit. Bei Bedarf kann der Vorsitzende den Haushaltsausschuss auch selbstständig oder auf Verlangen der Mitgliederversammlung einberufen.

4)
Mitglieder des Haushaltsausschusses können eine Aufwandsentschädigung für ihre Mitarbeit erhalten, deren Höhe den derzeit in § 3 Nr. 26a EStG geregelten Höchstbetrag für die steuerfreie Ehrenamtszuschale nicht übersteigen darf. Sie wird von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder bestimmt.

§ 11 Die Ideenwerkstatt

1)

Einmal jährlich findet die Ideenwerkstatt statt. Zur Ideenwerkstatt werden alle Mitglieder, Förderer/innen und Mitarbeiter/innen des Vereins eingeladen. Auch Außenstehende dürfen eingeladen werden.

2)

Während der Ideenwerkstatt wird über die Arbeit des Vereins, vergangene und geplante Kampagnen sowie die technische Entwicklung der Campact-Webseite beraten.

3)

Im Rahmen der Ideenwerkstatt wählen die Förderer/innen jährlich jeweils die Hälfte der von ihnen gem. § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 insgesamt zu wählenden Mitglieder aus dem Kreis der Förder/innen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. März 2017 geändert. Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung wird hiermit versichert.

Verden, den 26. April 2017

.....
Christoph Bautz